

Aktenzeichen: «Aktenz»
Haushaltsdaten: «SAP6»

Vertragsnummer: «VertragNr»

Vertrag Prüfung der Tragwerksplanung

- Zwischen Bundesrepublik Deutschland
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- vertreten durch Bundesministerium der Verteidigung
 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- vertreten durch Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung
Moltkestraße 50
76433 Karlsruhe
- diese vertreten durch «Amt»
«StrasseAmt»
«PLZAmt» «OrtAmt»

– nachstehend **Auftraggeber** genannt –

und 
 (Straße)
 (Ort)

vertreten durch 

– nachstehend **Auftragnehmer** genannt –

wird für die Bauaufgabe:

«Massnahme»

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

<u>Anlagenverzeichnis</u>		Seite	3
§ 1	– Gegenstand des Vertrages	Seite	4
§ 2	– Bestandteile und Grundlagen des Vertrages	Seite	4
§ 3	– Behandlung von Unterlagen	Seite	5
§ 4	– Leistungspflichten des Auftragnehmers	Seite	6
§ 5	– Allgemeine Leistungspflichten	Seite	6
§ 6	– Spezifische Leistungspflichten	Seite	7
§ 7	– Fachlich Beteiligte	Seite	8
§ 8	– Personaleinsatz des Auftragnehmers	Seite	9
§ 9	– Baustellenbüro	Seite	9
§ 10	– Honorar	Seite	9
§ 11	– Nebenkosten	Seite	10
§ 12	– Umsatzsteuer	Seite	10
§ 13	– Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	Seite	11
§ 14	– Ergänzende Vereinbarungen	Seite	11

A n l a g e n v e r z e i c h n i s**Teil A**

- Anlage Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 1.1 –
 - Auflistung über die zu bearbeitenden Objekte Beschreibung der Bauaufgabe _____
- Anlage zu § 5.1.2 – _____
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F. (¹)
 - Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
 - _____
- Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1
- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1
- VS-NfD-Merkblatt – „Merkblatt für die Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-Nur für den Dienstgebrauch“
(Anlage 4 GHB – Geheimschutzhandbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK))
- Anlage zu § 14.1 – Formblatt Verpflichtungserklärung
- Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeamSPACE (PTS). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen.
- Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <http://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).
- _____

Teil B

- Anlage(n) zu § 10 – Honorarermittlung
- Anlage zu § 7 – Liste der fachlich Beteiligten
- Terminplan _____ vom _____
- _____

Dem Auftragnehmer werden die vorgenannten Unterlagen *im Vergabeverfahren oder mit Vertragsschluss in einfacher Ausfertigung übergeben bzw. digital übermittelt, sind über Links abrufbar oder im Internet einzusehen.*

(¹) betrifft nur Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F.

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

- 1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Prüfung der Tragwerksplanung, mit denen in der Liegenschaft

(genaue Bezeichnung des Orts der Bauaufgabe)

für

(Bezeichnung – Bauherr/Nutzer)

- Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen und/oder Ingenieurbauwerke
- neu errichtet, hergestellt, erweitert [Neubau]
 umgebaut, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten [Bestandsbauten] werden sollen.

Die Bauaufgabe wird als Bauprojekt nach Abschnitt E RBBau
 Einfache Baumaßnahme nach Abschnitt D RBBau
 _____ durchgeführt.

- 1.2** Die Bauaufgabe ist Teil des Gesamtvorhabens: _____
- 1.3** Die Prüfung der Tragwerksplanung beschränkt sich auf:
- 1.4** Die Bauaufgabe wird im Auftrag des Bundes für die in Deutschland stationierten Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.¹

§ 2**Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

- 2.1** Die im Anlagenverzeichnis Teil A aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil. Gleichermaßen gilt für folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Handlungsanweisungen bzw. Schreiben:
- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) in aktueller Fassung
 - Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen EDV-unterstützter Standsicherheitsnachweise (Ri-EDV-AP - 2001)
 - Vorgaben für CAD:
 - Vorgaben zum Building Information Modeling (BIM):
 - Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
 - Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
 - Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)
 - ABG 1975 sowie RiABG
(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)¹
 - Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB)
 - _____

Die in den o.g. Unterlagen enthaltenen Formulare, Muster und sonstigen Formblätter sind zu verwenden.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.2. Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- Die statischen Berechnungen und Positionspläne für das Tragwerk, die auf der Basis der baufachlich genehmigten Planung erstellt wurden
- Die Ausführungspläne für das Tragwerk
- Die Nachweise der Absturzsicherungen und sonstige Nachweise die ggf. erst zum Stand der Ausführungsplanung vorliegen
- Gutachten: _____
- _____

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

2.3 Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren
- dem Zustimmungsverfahren
- der Kenntnisgabe
- der zur Kenntnisbringung nach § 70 Abs. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
- _____

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes: Baden-Württemberg

§ 3

Behandlung von Unterlagen

3.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichern und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend oder als Grundlage der Leistungserbringung nach diesem Vertrag unpassend sind.

3.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen, wie Prüfberichte, Überwachungsberichte und Abnahmeprotokolle sind dem Auftraggeber zu übergeben:

_____ -fach in Papier in kopierfähiger Ausführung

_____ -fach digital auf Datenträger (CD/DVD/_____) *[soweit an anderer Stelle nicht anderes bestimmt]*

_____: _____ -fach _____

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen mit Prüfungsanmerkungen in Papierform sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Die Vorgaben des Auftraggebers: _____ zur Erstellung von Zeichnungen *[in Papierform und in digitaler Form]* sowie zum Datenformat/-austausch sind einzuhalten.

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind über den gesamten Leistungszeitraum zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten sind gemäß § 6 zu erbringen.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zustellenden Unterlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 2 aus. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber auf unwirtschaftliche Konstruktionen / Bemessungen hinzuweisen.

5.1.1 Projektdurchführung im Building Information Modeling (BIM)

Das Projekt ist unter Anwendung des Building Information Modeling (der BIM-Methodik) – in dem BIM-Anwendungsumfang:

BIM Bestandsaufnahme BIM Planung² BIM Ausführung³ BIM Dokumentation⁴

nach den Vorgaben des Auftraggebers gem. AIA – umzusetzen.

Der Auftragnehmer übernimmt im BIM-Prozess gemäß AIA – die Rolle eines BIM-Nutzers mit Mitwirkungspflichten (Informationsnutzer)

Das modellorientierte Arbeiten mit dem Modell als führendem Informationsträger erfolgt kontinuierlich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die ihm übergebenen bzw. zur Verfügung gestellten 3D-Modelldaten auf die Umsetzung seiner fachlichen Belange zu prüfen. Der Auftragnehmer kann die für die beauftragte Leistung notwendige Vorinformationen von den Planungspartnern als grafische 2D-Darstellung und alphanumerische Datensichten als Ableitungen aus den 3D-Modelldaten anfordern.

Der Auftragnehmer kann übergebene Modelle im Rahmen seiner fachlichen Tätigkeit weiterbearbeiten (z.B. mit Informationen anreichern) und den Planungspartnern zur Verfügung stellen.

Er nimmt aufgabenbezogen am bcf-Workflow zur Modellqualitätssicherung teil.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Beauftragung zur Kommunikation wie zum Daten- und Informationsaustausch [*Austausch von Issues / bcf-Dateien, Mängelprotokollen u.a.*] die vom Auftraggeber bereitgestellte/n Plattform/en zu verwenden:

- Projektkommunikationsplattform gem. 5.1.2
- cloudestützter Issue-Manager: System
- cloudestütztes Mängelmanagement: System

Die projektspezifischen Lieferzyklen für den Daten- und Informationsaustausch zu den Modelltypen ergeben sich aus

: AIA

² in der LPH 2 bis 8

³ in der LPH 8

⁴ in der LPH 8

dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

- 5.1.2 Regelung der Projektkommunikation und zum Datenmanagement: [siehe Anlagenverzeichnis Teil A](#)

5.2 Termine

- 5.2.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Termine

gemäß dem Terminplan vom

eingehalten werden können.

- 5.2.2 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> <u> </u>	am <u> </u>	<u> </u> Wochen, ab <u> </u>
<input type="checkbox"/> <u> </u>	am <u> </u>	<u> </u> Wochen, ab <u> </u>
<input type="checkbox"/> <u> </u>	am <u> </u>	<u> </u> Wochen, ab <u> </u>

5.3 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über von ihm geführte Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

- 6.1 Den Leistungen und der Ermittlung der Gebühr für die Prüfung liegen nachfolgende landesrechtliche Vorschriften zugrunde⁵:

Den Leistungen und der Ermittlung der Vergütung liegt das Angebot vom zugrunde.

- 6.2 Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die nachfolgend gekennzeichneten Leistungen.

6.2.1 Prüfung der Tragwerksplanung –

Prüfung der Standsicherheitsnachweise

Die Prüfung hat sich auf alle tragenden Teile des Gebäudes / Ingenieurbauwerks und der zugehörigen baulichen Anlagen zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnungen zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfasst sind, ihre Fortleitung bis in den Baugrund erfolgt, die Stabilität als Ganzes gesichert und die zulässige Bodenpressung nicht überschritten ist. Liegt ein Baugrundgutachten vor, so ist zu prüfen, ob die Feststellung über die Tragfähigkeit des Baugrundes angemessen berücksichtigt worden ist.

Prüfung des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501 in den rechnerischen Nachweisen

⁵ gem. § 1.2 AVB

Prüfung von Lastvorberechnungen 

Über das Ergebnis der Prüfungen nach Ziffer 6.2.1. ist ein Prüfbericht vorzulegen. (Anzahl der Unterlagen/ Ausfertigungen gem. § 3)

6.2.2 Prüfung der Ausführungszeichnungen für das Tragwerk – Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht

Die Prüfung hat sich auf Übereinstimmung mit der statischen Berechnung und auf konstruktiv richtige Ausbildung zu erstrecken, auf die Maße jedoch nur, soweit statisch konstruktive Belange berührt werden.

 Prüfung der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit
bzw. Einhaltung weiterer Forderungen nach Abschnitt A 2 der Liste der Technischen Baubestimmungen Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues 

Über das Ergebnis der Prüfung nach Ziffer 6.2.2. ist ein Prüfbericht in vorzulegen. (Anzahl der Unterlagen/ Ausfertigungen gem. § 3)

6.2.3 Überwachung der Ausführung in statisch-konstruktiver Hinsicht Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen. Die Ausführung der Konstruktion ist auf Übereinstimmung mit den geprüften Ausführungszeichnungen nach Ziffer 6.2.2 zu überwachen. Der Auftragnehmer muss sich weiterhin durch Stichproben von der Tauglichkeit der für die Konstruktionen verwandten Materialien, Herstellungsarten, Schalungs- und Lehrgerüste, Baustelleneinrichtungen usw. überzeugen.

Das Ergebnis der Überwachung ist in Textform festzuhalten und dem Auftraggeber (Anzahl der Ausfertigungen gem. § 3) vorzulegen.

6.3 Sonstige/Weitere Leistungen **6.3.1** Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden **6.3.2** Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile **6.3.3** Prüfung von zusätzlichen Nachweisen (Erdbebenschutz, Bauzustände etc.) - für: **6.3.4** **§ 7****Fachlich Beteiligte**

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

- 7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1 Die übertragenen Leistungen sind ausschließlich von Personen zu erbringen, die über eine gültige Anerkennung als Prüfingenieur für Standsicherheit verfügen.

Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt

Name, Vorname	Qualifikation
██████████	██████████
██████████	██████████

- 8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

Im Falle des vorzeitigen Wechsels des fachlich Verantwortlichen oder des Ausfalls aus sonstigen Gründen des fachlich Verantwortlichen sowie für den Fall des Wegfalls der fachlichen Qualifikation des fachlich Verantwortlichen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Leistungen durch einen anderen, gemäß den geltenden landesrechtlich Bestimmungen (vgl. § 2.3) anerkannten Prüfingenieur erbringen zu lassen.

§ 9 Baustellenbüro

- 9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten.

Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an ████ Tag/en pro Woche.

████

§ 10 Honorar

- 10.1 Gebühr

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen gemäß § 6.2 und 6.3 eine Gebühr, die sich aus der in § 6.1 benannten Landesvorschrift ergibt. Die Gebühr berechnet sich wie folgt: ████

Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistung gemäß § 6.2 und 6.3 folgende Vergütung:

Die Leistungen nach ████ werden pauschal mit ████ € netto vergütet.

10.2 Zeithonorar

Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet, werden folgende Stundensätze nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (§ 6.1) in Verbindung mit § 10.3 AVB vergütet:

- für den/die Prüfingenieur/in (vgl. § 8.1) _____ EUR netto/ Stunde
- für Mitarbeiter (Dipl.-Ing. / MA / BA) _____ EUR netto / Stunde
- für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter
mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder
wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ EUR netto / Stunde

 10.3 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen: _____

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten werden:

- nicht erstattet.
- pauschal mit [REDACTED] v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- auf Einelnachweis erstattet: [REDACTED]

Der vorgenannte Ausgleich beinhaltet neben den in § 14 (2) HOAI aufgeführten Kosten insbesondere auch die Kosten für: alle Telekommunikations-, EDV-Hardware und Softwarekosten, die Kosten sämtlicher Vervielfältigungen für Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Nachträge, Terminpläne jeder Größe und vertragsgemäß vereinbarter Anzahl sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten (soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich anders geregelt).

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 (1) des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat – wahlweise – eine durchlaufende oder eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden _____ Euro

Für sonstige Schäden _____ Euro

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen für die Jahresversicherung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme oder bei einer objektbezogenen Versicherung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme für die Dauer des Vertrages beträgt.

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und regelmäßig unaufgefordert dem Auftraggeber nachzuweisen.

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage zu § 14.1 "Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung") nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14.1).

- 14.2 Beim Betreten und Befahren der die Bauaufgabe betreffenden Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen des Nutzers einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

- 14.3 Regelung zur Cybersicherheit:

Der Auftragnehmer wird im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn er auf Basis konkreter Anhaltspunkte erkennt, dass eine in feindseliger Willensrichtung begangene Handlung betreffend die IT-Infrastruktur des Auftragnehmers oder des Auftraggebers, z.B. ein Cyberangriff, zu einem Schaden oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers, seiner Kunden oder seiner Beschäftigten führt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund einer derartigen Handlung ein Schaden oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung bereits eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über anderweitige den Auftraggeber betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen.

Die Meldung ist an die Betriebsleitung Freiburg E-Mail-Adresse Informationssicherheit.Bundesbau@vbw.bwl.de zu richten.

Soweit berechtigte Interessen nicht entgegenstehen hat die Meldung insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

- konkrete Beschreibung des Vorfalls.

- Zeitpunkt des Bekanntwerdens.
- den erkannten oder vermuteten Angriffsvektor.
- Erkenntnisse zu einer möglichen Kompromittierung von Daten der Landesverwaltung BW oder der DV-Infrastruktur der Landesverwaltung BW.
- ob es sich um einen meldepflichtigen Vorgang nach Art. 33 DSGVO handelt und ob eine Meldung an die/den zuständige/n Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationssicherheit erfolgt ist.
- ob das Landeskriminalamt oder sonstige (Strafverfolgungs-)Behörden informiert worden sind.
- die Benennung einer Ansprechperson des Auftragnehmers bzgl. des Vorfalls für den Auftraggeber.
- die Art der Zugriffe der Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers auf die DV-Infrastruktur der Landesverwaltung BW.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen. Diese Benachrichtigung lässt anderweitige Meldepflichten insbesondere auch Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO unberührt.

Der Auftraggeber wird auf die berechtigten Interessen des Auftragnehmers bei der Bearbeitung des Vorgangs Rücksicht nehmen. Er erkennt insbesondere an, dass die Eindämmung des Vorfalls durch den Auftragnehmer Vorrang vor einer Meldung an den Auftraggeber haben kann.

14.4 Der Auftraggeber wendet die VwV Richtlinie zur Informationssicherheit an. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Auftragserfüllung für die öffentliche Verwaltung verpflichtet, nach der VwV Informationssicherheit zu agieren.

14.5 Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.

14.6 Ab dem 01. Januar 2022 sind Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Für die elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg, der zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> zu erreichen ist, zu verwenden. Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die im Zuschlagschreiben angegebene Leitweg-ID aufweisen.
Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

14.7 Commercial Court

Die Parteien vereinbaren, dass für Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab 500.000 Euro, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, ausschließlich der Commercial Court des Oberlandesgerichts Düsseldorf zuständig ist, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs.2 Nr. 1a der Commercial-Court- und Commercial-Chambers-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen.

14.8 

Auftraggeber	
«Amt»	
Ort, «OrtAmt»	
Ort, «OrtAmt»	Datum: _____
Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB	
Auftragnehmer	
«Anrede»	
«Bezeichnung» «Firma»	
Ort, _____	Datum: _____
Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB	